

1969

Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1969

Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung ..... Bundesgesetzbl. III 612-7-1	2341
16. 12. 69	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... Bundesgesetzbl. III 613-1-1	2343
16. 12. 69	Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes .....	2347
17. 12. 69	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1970 .....	2351
17. 12. 69	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten ..... Bundesgesetzbl. III 52-2-2	2352

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 89 und Nr. 90 .....	2353
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2353
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2354

### Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 47 Abs. 1 und der §§ 105 und 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 879), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Branntweinverwertungsordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 21. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 111 wird gestrichen.

2. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Zollgullager“ durch das Wort „Zollager“ und im Klammerzusatz die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt. Ferner werden die Worte „oder als anderes Freigut im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes in ein Zollaufschublager aufgenommen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. Hinter § 164 wird folgender § 164 a eingefügt:

#### „§ 164 a

##### Gemeinschaftliches Versandverfahren

(1) Wird unverarbeiteter Branntwein oder werden in § 135 Abs. 1 bezeichnete Erzeugnisse im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542/69 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom 18. März 1969 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 29. März 1969) aus dem Monopolgebiet ausgeführt, so gelten die besonderen Bestimmungen für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen (Viertes Buch, 2. Abschnitt), soweit die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren sowie die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Der Versandanmeldung ist eine Anmeldung nach § 139 beizufügen.

(3) Der Anspruch auf Ausfuhrvergütung oder auf Belassung eines Ausfuhrpreises entsteht mit dem Eingang des Rückscheins bei der Abgangs-

zollstelle. Hat die Bestimmungszollstelle festgestellt, daß die zum Versand abgefertigte Weingeistmenge nicht vollständig gestellt worden ist, so entsteht der Anspruch für die nicht gestellte Weingeistmenge nur, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, daß auch sie das Monopolgebiet verlassen hat.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Ausfuhrvergütung sind der Ausfuhrpreis und die Verkaufspreise, die am Tage der Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren gelten. Bei Branntwein, der zum Ausfuhrpreis bezogen und für dessen Ausfuhr eine Frist gesetzt wird (§ 138), gilt die Frist als gewahrt, wenn der

Branntwein oder die aus ihm hergestellten Erzeugnisse vor Ablauf der Frist zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

## Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, des § 34 Abs. 3, des § 40, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), des § 21 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), und des § 17 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), wird verordnet:

### § 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1727), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird
  - a) in Nummer 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt,
  - b) folgende Nummer 3 angefügt:
 

„3. sie im Versandverfahren im unmittelbaren Verkehr zwischen Orten des Zollgebiets ohne Halt durch einen Freihafen befördert und dabei Waren weder zugeladen noch entladen werden.“
2. In § 14 Abs. 1 werden gestrichen
  - a) in Satz 1 der Klammerzusatz,
  - b) in Satz 2 die Worte „nach § 41 des Gesetzes“.
3. In § 27
  - a) wird in Absatz 1
    - aa) nach dem Wort „Beförderungsmittel“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt „Behälter“,
    - bb) in Nummer 4 das Wort „geeigneten“ durch das Wort „vorgesehenen“ ersetzt,
  - b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 

„Beförderungsmittel und Behälter, die nach Absatz 1 zollsicHER sind, können zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen werden. Zum Nachweis dafür, daß

die zollsichere Herrichtung der Beförderungsmittel und Behälter geprüft worden ist, kann ein Verschlußanerkennnis erteilt werden. Das Führen eines Zollverschlußbuches kann vorgeschrieben werden.“

4. In § 48 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Schiffen“ durch folgende Worte ersetzt: „Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge“.
5. In § 57
  - a) werden in Absatz 1 Satz 2
    - aa) in Nummer 3 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ und der Beistrich durch einen Punkt ersetzt,
    - bb) die Nummer 4 gestrichen,
  - b) erhält in Absatz 2 der Satz 1 folgende Fassung:
 

„Auf die Zollfreiheit ist ohne Einfluß

    1. eine Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren, wenn sich dabei ergeben hat, daß die Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, und sie deshalb wieder eingeführt werden,
    2. eine Ausbesserung der Waren, die außerhalb des Zollgebiets notwendig geworden ist.“,
  - c) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „bei notwendigen Instandsetzungen“ durch die Worte „bei Ausbesserungen“ ersetzt und die Worte „zu solchen Instandsetzungen“ gestrichen,
  - d) wird dem Absatz 8 folgender Satz angefügt:
 

„Ist Nachholgut noch nicht eingeführt worden, so bleiben die Waren zollfrei, wenn der Nachholschein (§ 110 Abs. 5) zurückgegeben wird.“
6. In § 76 wird
  - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:
 

„(1) Als Umschließungen, die zum Rohgewicht gehören, gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen.“,
  - b) in Absatz 3
    - aa) im Klammerzusatz der Nummer 1 die Bezeichnung „Abs. 1 Satz 3“ durch die Bezeichnung „Abs. 2“ ersetzt,
    - bb) der Klammerzusatz in Nummer 2 gestrichen.

## 7. In § 80

a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Werden nur Teile einer Ware ausgeführt, vernichtet oder zerstört, so wird der Zoll insoweit erlassen oder erstattet, als er den Zoll für den Teil der Ware übersteigt, der nicht ausgeführt, vernichtet oder zerstört wird.“,

b) werden in Absatz 4 die beiden letzten Sätze gestrichen,

c) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Waren, die ausgeführt werden sollen, sind zu stellen

1. einer nach § 10 zuständigen Zollstelle, falls nicht ihre Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgeschrieben ist,

2. sonst einer für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zuständigen Zollstelle;

im Falle der Nummer 1 können die Waren vorweg einer anderen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit vorgeführt werden. Waren, die vernichtet oder zerstört werden sollen, können jeder Zollstelle gestellt werden.“,

d) wird Absatz 5 Absatz 6.

8. Die Überschrift vor § 81 erhält folgende Fassung: „Versand“.

9. Dem § 81 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zollanmeldung ist in drei Stücken abzugeben; die Zollstelle kann auf das dritte Stück verzichten, wenn es für die zollamtliche Überwachung nicht benötigt wird.“

10. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Gestellungspflichtige (§ 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)“ durch die Worte „Der Beförderer“ ersetzt.

11. In § 83 Satz 1 wird nach dem Wort „Beförderungsmitteln“ ein Beistrich gesetzt und eingefügt „Behältern“.

12. In § 84

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zuladung, Entladung, Umladung“,

b) werden in Absatz 1

aa) die Worte „Umladung oder Zuladung“ durch die Worte „Zuladung, Entladung oder Umladung“ ersetzt,

bb) die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 87

a) wird in Absatz 2 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1“ ersetzt,

b) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:

„Wird Zollversandgut der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert, so ist für die Maßnahmen nach § 57 Abs. 4 des Gesetzes und die Inanspruchnahme der Haftenden zuständig

1. die Zollstelle, die das Zollgut zum Zollgutversand abgefertigt hat, wenn diese im Geltungsbereich des Gesetzes liegt,

2. sonst die Zollstelle, die zuerst mit der Sache befaßt wird.“

14. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es gelten folgende pauschalierte Eingangsgeldsätze:

	Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedstaates	andere Waren
	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet	4,—	4,80 soweit im Reiseverkehr zollfrei 4,—
2. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,—	6,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 5,—
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	14,60	17,80 soweit im Reiseverkehr zollfrei 14,60
4. Tee	4,40	6,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 4,40
5. Auszüge oder Essenzen aus Tee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	12,—	15,— soweit im Reiseverkehr zollfrei 12,—
	DM je 1/1 Flasche	
6. Schaumwein aus frischen Weintrauben, in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 0,750 Liter (1/1 Flasche)	1,80	2,30
	DM je Liter	
7. Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	1,—	1,30

	Waren aus dem freien Verkehr eines EWG-Mitgliedsstaates	andere Waren
	DM je Liter	
8. Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, ausgenommen Wein aus frischen Weintrauben	6,—	6,80
	DM je Stück	
9. a) Zigaretten, bis zu 600 Stück	0,06	0,09
b) Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm, bis zu 300 Stück	0,06	0,20
c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm, bis zu 200 Stück	0,10	0,40
	DM je Kilogramm	
d) Rauchtabak bis zu 1 Kilogramm	12,—	47,—
	DM je volle 5 Liter	
10. a) Vergaserkraftstoff	1,85	1,95
b) Dieselkraftstoff	1,70	1,80
c) Schmieröl	2,—	2,50
	v. H. des Wertes	
11. andere Waren, ausgenommen Äthylalkohol (auch vergällt), Sprit (auch vergällt), Bier und bierähnliche Getränke	5	15

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht."

15. Hinter § 148 wird folgender § 148a eingefügt:

„§ 148a

Zollordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige- oder Meldepflicht nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 79 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 2 Satz 1, § 88 Abs. 6 Satz 2, § 90 Abs. 2 Satz 3, § 91 Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 2, § 96 Abs. 2, § 97, § 98 Abs. 2, § 107 Abs. 8 Satz 1, § 122 Abs. 3, § 125, § 130 Abs. 1 oder § 132 Abs. 1 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erfüllt,
2. als Schiffsführer einer Vorschrift des § 8 Abs. 3, des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder des § 82 Abs. 1 Satz 2 über das Führen von Zollzeichen zuwiderhandelt,

3. einer Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2, des § 98 Abs. 1 Satz 3 oder des § 132 Abs. 3 Satz 4 über das Aufbewahren, des § 13 Abs. 1 Satz 1 über die Abgabe oder des § 22 Abs. 4 über die Vorlage von Unterlagen zuwiderhandelt,
4. entgegen § 12 Abs. 5 gestellte Waren ohne Einverständnis der Zollstelle vom Platz der Gestellung entfernt,
5. entgegen § 86 Abs. 2, § 94 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 oder § 120 Abs. 1 Satz 2 Zollgut nicht vorführt,
6. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber entgegen § 89 Abs. 4 Satz 1 bauliche Änderungen der Lagerstätten oder Änderungen der zoll-sicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern ohne vorherige Zustimmung des Hauptzollamts vornimmt,
7. als Niederlagehalter oder Lagerinhaber der Vorschrift des § 98 Abs. 1 Satz 1 oder als Veredeler der Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 1 oder des § 116 Abs. 2 über Aufzeichnungen oder als Veredeler der Vorschrift des § 115 Abs. 6 Satz 1 oder als Verwender der Vorschrift des § 132 Abs. 3 Satz 1 über Anschreibungen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 135 Abs. 3, 5, 6 Satz 2 oder Abs. 7 über den Handel mit Schiffs- oder Reisebedarf in einem Freihafen oder des § 145 Abs. 3 oder 4 über den Handel mit unverzolltem Schiffs- oder Reisebedarf im Zollgrenzbezirk oder im Zollbinnenland zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 136 in einem Freihafen ohne Zulassung oder Genehmigung des Hauptzollamts Waren im Reisegewerbe oder in Wohnungen feilbietet oder ankauft oder Warenbestellungen auf Schiffen aufsucht oder Waren in kleinen Mengen verbotswidrig erwirbt oder abgibt,
  3. entgegen § 137 in einem Freihafen Waren ohne vorgeschriebene Belege befördert,
  4. als Buchführungspflichtiger in einem Freihafen entgegen § 140 Abs. 2 den Zeitpunkt einer Inventur der zuständigen Zollstelle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  5. entgegen § 141 Abs. 5 in einem Freihafen ohne Zustimmung des Hauptzollamts Waren innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun lagert oder abstellt,
  6. entgegen § 142 die Freihafengrenze außerhalb zugelassener Übergänge oder Zeiten überschreitet oder den Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamts betritt."
16. In der Anlage 5 Teil B werden bei „aus 24.01“ Absatz „andere Umschließungen“ Unterabsatz „aus einfachen leichten Geweben, innen mit Bindfaden verschnürt und an den Rändern mit

Bindfaden vernäht, mit Tabak aus Griechenland  
oder der Türkei" die Gewichts- und Tarasatz-  
angaben durch folgende Angaben ersetzt:

„von 22 kg bis 25 kg .....	2,5
von mehr als 25 kg bis 35 kg .....	1,8
von mehr als 35 kg bis weniger als 50 kg	1,6
von 50 kg bis 60 kg .....	1,2"

## § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes  
auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

---

**Verordnung  
zur Durchführung des Stellenvorbehalts  
nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes**

**Vom 16. Dezember 1969**

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**1. Abschnitt**

**Erfassung der vorbehaltenen Stellen**

**§ 1**

**Zuständigkeit**

Für die Erfassung (Berechnung und Bestimmung) der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins vorbehaltenen Stellen sind zuständig

1. beim Bund
  - die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich,
  - die Körperschaften sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihren Bereich,
  - das Bundesversicherungsamt für die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - der Vorstand der Deutschen Bundesbahn für seinen Bereich,
2. bei den Ländern und für die Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die von den Ländern bestimmten Behörden.

**§ 2**

**Berechnung**

(1) Für die Berechnung der vorbehaltenen Stellen sind innerhalb des Geschäftsbereichs jeder obersten Bundesbehörde, jeder obersten Landesbehörde, jeder Gemeinde, jedes Gemeindeverbandes sowie jeder anderen Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, bei denen Stellen in den Vorbehalt einbezogen sind, zusammenzufassen

1. die bei den Einstellungsbehörden zu besetzenden Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst, getrennt nach den Laufbahngruppen
  - des einfachen Dienstes,
  - des mittleren Dienstes,
  - des gehobenen Dienstes,

2. die mit Angestellten zu besetzenden freien, freierwerbenden und neugeschaffenen Stellen, die nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen, getrennt nach den Vergütungsgruppen

IX bis X, Kr. I des Bundes-Angestelltentarifvertrages,

Vc bis VIII, Kr. II bis Kr. VI des Bundes-Angestelltentarifvertrages,

III bis Va/b, Kr. VII bis Kr. X des Bundes-Angestelltentarifvertrages.

Bei Arbeitgebern, die nicht den Bundes-Angestelltentarifvertrag anwenden, sind an Stelle der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages die entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge zu setzen.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt bei der Einstellung von Angestellten, die bei den Trägern der Sozialversicherung für eine dienstordnungsmäßige Anstellung ausgebildet werden, entsprechend.

(3) Die vorbehaltenen Stellen sind aus den nach Absatz 1 und 2 zusammengefaßten Stellen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu berechnen. Den vorbehaltenen Stellen sind in den Jahren 1971 und 1972 die nach § 15 freigegebenen Stellen bei der Ermittlung hinzuzurechnen. Hat eine Behörde über die vorbehaltenen Stellen hinaus Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch eingestellt, so können diese Stellen bei der nächsten Ermittlung von den vorbehaltenen Stellen abgesetzt werden.

(4) Wird in einem Kalenderjahr keine vorbehaltene Stelle errechnet, so sind die der Berechnung zugrunde gelegten Stellen jeweils in das nächste Kalenderjahr zu übertragen, bis eine vorbehaltene Stelle errechnet wird. Gleiches gilt, wenn bei der Berechnung ein Rest an Stellen verbleibt.

**§ 3**

**Bestimmung der vorbehaltenen Stellen**

(1) Die für die Erfassung zuständigen Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmen die mit Inhabern eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins zu besetzenden Stellen. Sie sollen spätestens vier Monate vor der Besetzung der Stellen folgende Angaben der zuständigen Vormerkstelle zuleiten:

1. Bezeichnung und Zahl der Stellen,
2. Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe und Tarifvertrag,
3. Verwaltungszweig,
4. Dienstherr oder Arbeitgeber,

5. Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, welcher Bewerber zugewiesen werden sollen,
6. Zeitpunkt der Besetzung der Stellen,
7. Einstellungsvoraussetzungen.

(2) Bei der Bestimmung der vorbehaltenen Stellen sind Stellen des nichttechnischen und des technischen Dienstes entsprechend ihrem Anteil an der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.

## 2. Abschnitt Vormerkstellen

### § 4

#### Einrichtung

(1) Das Bundesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Vormerkstelle des Bundes wahr.

(2) Die Länder richten ihre Vormerkstellen in eigener Zuständigkeit ein.

### § 5

#### Aufgaben der Vormerkstelle des Bundes

Der Vormerkstelle des Bundes obliegen

1. die Bearbeitung der Bewerbungen von Inhabern eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch,
2. die Zuweisung des Bewerbers an eine Einstellungsbehörde oder einen Arbeitgeber nach Eignung und Neigung (§ 12),
3. die Auswertung der Mitteilungen über die vorbehaltenen Stellen und über die einzugliedernden Bewerber,
4. die Bekanntgabe der Einstellungsbehörden und Arbeitgeber, bei denen Stellen vorbehalten sind (§ 7 Abs. 1),
5. der Ausgleich von Bewerbern unter den Vormerkstellen des Bundes und der Länder (§ 8),
6. die Überleitung von Bewerbern zu einer anderen Vormerkstelle (§§ 8, 13 Abs. 3),
7. die Freigabe vorbehaltener Stellen für eine anderweitige Besetzung (§ 15),
8. die Feststellung des Erlöschens des Rechts aus dem Eingliederungsschein nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes (§ 16).

### § 6

#### Aufgaben der Vormerkstellen der Länder

Den Vormerkstellen der Länder obliegen

1. die Bearbeitung der Bewerbungen von Inhabern eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch,
2. die Zuweisung des Bewerbers an eine Einstellungsbehörde oder einen Arbeitgeber nach Eignung und Neigung (§ 12),

3. die Einleitung der Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes durch Mitteilung der hierfür vorliegenden Gründe an die Vormerkstelle des Bundes,
4. die umgehende Mitteilung der Zahl der vorbehaltenen Stellen an die Vormerkstelle des Bundes, getrennt nach Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen des nichttechnischen und technischen Dienstes,
5. die Abgabe der Bewerbungen, die über die vorbehaltenen Stellen hinaus vorhanden sind, und die Mitteilung der Zahl der im Kalenderjahr nicht benötigten vorbehaltenen Stellen an die Vormerkstelle des Bundes.

### § 7

#### Bekanntgabe der Stellen

(1) Die Vormerkstelle des Bundes erstellt ein Verzeichnis der Behörden des Bundes und der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch auf vorbehaltene Stellen eingestellt werden können, aufgegliedert nach den Zuständigkeitsbereichen der Vormerkstellen.

(2) Das Verzeichnis ist beim Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und bei den Bundeswehrfachschulen zur Einsichtnahme für die Soldaten und ehemaligen Soldaten bereitzuhalten.

### § 8

#### Ausgleich

(1) Die Vormerkstelle des Bundes führt den Ausgleich im Einvernehmen mit den zuständigen Vormerkstellen der Länder durch.

(2) Der Ausgleich ist herbeizuführen durch

1. zahlenmäßige Verteilung der Bewerber auf die Vormerkstellen des Bundes und der Länder, wenn bei einer Vormerkstelle mehr Bewerbungen vorliegen als Stellen vorbehalten sind,
2. Überleitung einzelner Bewerber zu einer anderen Vormerkstelle, wenn nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens die Einstellung im Bereich der als erster mit der Bewerbung befaßten Vormerkstelle abgelehnt wurde und zu erwarten ist, daß der Bewerber die Eignung für einen anderen Verwaltungszweig oder für eine andere Laufbahngruppe besitzt.

## 3. Abschnitt Erfassung und Bewerbung

### § 9

#### Zuständigkeit

(1) Für die Erfassung der Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungs-

zeit bestehenden Anspruch ist der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr zuständig. Die bei der Erfassung ermittelten Angaben sind durch die Wehrbereichsverwaltungen der Vormerkstelle des Bundes zuzuleiten.

(2) Die Vormerkstelle des Bundes sammelt die Angaben und wertet sie aus.

#### § 10

##### Erfassung

(1) Zur Erfassung gehört die zahlenmäßige Ermittlung der Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch, aufgegliedert nach der erstrebten Verwendung als Beamter oder dienstordnungsmäßig Angestellter in der Laufbahngruppe

- des einfachen Dienstes,
- des mittleren Dienstes,
- des gehobenen Dienstes,

als Angestellter in den Vergütungsgruppen

IX bis X, Kr. I des Bundes-Angestellentarifvertrages,

V c bis VIII, Kr. II bis Kr. VI des Bundes-Angestellentarifvertrages,

III bis V a/b, Kr. VII bis Kr. X des Bundes-Angestellentarifvertrages.

Bei Arbeitgebern, die nicht den Bundes-Angestellentarifvertrag anwenden, sind an Stelle der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestellentarifvertrages die entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifverträge zu setzen.

(2) Erfaßt werden jeweils bis 1. Oktober eines Jahres die Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch, die im folgenden Kalenderjahr eine Eingliederung in den öffentlichen Dienst nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes anstreben.

#### § 11

##### Bewerbung

(1) Der Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch bewirbt sich bei der Vormerkstelle, zu deren Bereich die Einstellungsbehörde gehört, bei der er die Einstellung anstrebt. In der Bewerbung sind der Verwaltungszweig sowie die Laufbahngruppe oder die Vergütungsgruppe anzugeben, die dem Verwendungswunsch des Bewerbers entsprechen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die erworbene Vorbildung,
2. ein handgeschriebener Lebenslauf,
3. der Eingliederungsschein, der Zulassungsschein oder die Bestätigung über den bei Ablauf der Verpflichtungszeit bestehenden Anspruch,
4. eine Erklärung über das Einverständnis mit der Einsichtnahme in die bei der Bundeswehr geführten Personalakten.

(3) Inhaber eines Eingliederungsscheins haben ihre Bewerbung unverzüglich nach Erteilung des Eingliederungsscheins einzureichen.

#### 4. Abschnitt

##### Zuweisung und Einstellung

#### § 12

##### Zuweisung

(1) Ist der Bewerber nach den Bewerbungsunterlagen voraussichtlich für die angestrebte Verwendung geeignet, so weist ihn die Vormerkstelle der Einstellungsbehörde oder dem Arbeitgeber zur Einstellung zu.

(2) Der Bewerber ist in den Fällen des § 13 Abs. 3 nach Zustimmung erneut zuzuweisen.

#### § 13

##### Einstellung und Änderung der Bewerbung

(1) Erfüllt der Bewerber die für die angestrebte Verwendung bei der Einstellungsbehörde geltenden Einstellungsvoraussetzungen, so ist er auf eine vorbehaltene Stelle einzustellen. Bei der Entscheidung über die Eignung des Bewerbers sollen, auch wenn hierfür ein Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, das Lebensalter und die Dienstzeit in der Bundeswehr angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ergibt die Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen bei der Eignungsbehörde, daß der Bewerber nicht eingestellt werden kann, so ist die Bewerbung an die zuständige Vormerkstelle zurückzugeben.

(3) Kann ein Bewerber im Bereich der Vormerkstelle, bei der er seine erste Bewerbung eingereicht hat, nicht auf eine seiner Neigung entsprechende vorbehaltene Stelle eingestellt werden, so hat die Vormerkstelle zu prüfen, ob eine Einstellung bei einer Behörde eines anderen Verwaltungszweiges oder bei einem anderen Arbeitgeber als in der Bewerbung angegeben innerhalb ihres Bereichs ermöglicht werden kann. Ist die Einstellung bei keiner Behörde oder bei keinem Arbeitgeber möglich, so ist die Bewerbung an die Vormerkstelle des Bundes zur Überleitung des Bewerbers an eine andere Vormerkstelle im Rahmen des Ausgleichs abzugeben, es sei denn, der Bewerber verzichtet auf eine Einstellung. Die Überleitung zu einer anderen Vormerkstelle soll auch auf Antrag des Bewerbers durchgeführt werden.

(4) Ist die Zuweisung zu einer Behörde eines anderen Verwaltungszweiges oder zu einem anderen Arbeitgeber als in der Bewerbung angegeben beabsichtigt, so ist der Bewerber vorher zu hören. Gleiches gilt bei Überleitung zu einer anderen Vormerkstelle im Rahmen des Ausgleichs.

(5) Geht bei der Anhörung nach Absatz 4 eine Äußerung des Bewerbers innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung, daß seiner Bewerbung nicht stattgegeben werden kann, bei der Vormerkstelle nicht ein, so ist das Verfahren zur Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes einzuleiten.

## § 14

**Abbrechen des Vorbereitungsdienstes**

(1) Soll der Inhaber eines Eingliederungsscheins vor Ablegen der Laufbahnprüfung aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, so hat die Ernennungsbehörde dies unter Angabe des Entlassungsgrundes der zuständigen Vormerkstelle möglichst frühzeitig, spätestens zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Entlassungsverfügung erteilt wird. Dies gilt entsprechend bei der Entlassung des Inhabers eines Zulassungsscheins.

(2) Die Vormerkstelle hat weitere Eingliederungsmöglichkeiten des ehemaligen Soldaten, dessen Entlassung nach Absatz 1 beabsichtigt ist, zu prüfen und ihn gegebenenfalls unverzüglich aufzufordern, ihr innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen, welche Verwendung er nunmehr anstrebt; eine Abschrift der Aufforderung ist dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr zuzuleiten. Geht innerhalb dieser Frist keine Äußerung des ehemaligen Soldaten ein, so ist das Verfahren zur Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes einzuleiten.

## § 15

**Freigabe von Stellen**

Vorbehaltene Stellen, die für Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins nicht benötigt werden, sind von der Vormerkstelle des Bundes so früh wie möglich für eine anderweitige Besetzung freizugeben.

**5. Abschnitt****Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein**

## § 16

**Feststellung**

Das Verfahren zur Feststellung des Erlöschens des Rechts aus dem Eingliederungsschein wird auf Grund der Mitteilung einer Vormerkstelle nach § 6 Nr. 3 eingeleitet, sofern nicht die Vormerkstelle des Bundes den Bewerber zugewiesen hat. Die Vormerkstelle des Bundes trifft die Feststellung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit der Vormerkstelle, welche den Bewerber zuletzt einer Einstellungsbehörde zugewiesen hat, und erteilt hierüber einen Bescheid.

**6. Abschnitt****Schlußvorschriften**

## § 17

**Verbleib des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins**

Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist bei der Einstellung zu den Personalakten zu nehmen. Er ist in den Fällen, in denen die Einstellung nicht zur Anstellung, zur dienstordnungsmäßigen Anstellung oder zur Übernahme als Angestellter in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit führt, an das für den ehemaligen Soldaten zuständige Wehrbereichsgebührenamt abzugeben.

## § 18

**Zustellungen, Fristversäumnisse, Wiedereinsetzungen**

(1) Mitteilungen nach § 13 Abs. 5, Aufforderungen nach § 14 Abs. 2 und Bescheide nach § 16 sind zuzustellen.

(2) Der Bewerber ist in den Fällen des § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gelten für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den Fällen des Absatzes 1 die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Vormerkstelle des Bundes.

## § 19

**Überleitungsvorschrift**

(1) Die Berechnung der vorbehaltenen Stellen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Inhaber eines Zulassungsscheins nehmen an dem Eingliederungsverfahren nach dieser Verordnung teil, wenn sie noch nicht eingegliedert worden sind.

## § 20

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 689) außer Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1969

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Schäfer

**Verordnung  
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt  
im Rechnungsjahr 1970**

**Vom 17. Dezember 1969**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Rechnungsjahr 1970 0,1 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1969

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

**Vom 17. Dezember 1969**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 3. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 625), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe c wird nach dem Wort „Befehlsbereich“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
  - „d) die 5. Kammer  
in Münster (Westf.)  
für den Befehlsbereich der 7. Panzergrenadierdivision;“.

2. In Nummer 4 erhalten Buchstabe b und c folgende Fassung:

- „b) die 3. Kammer  
am Sitz des Stabes der 1. Gebirgsdivision  
für deren Befehlsbereich,
- c) die 4. Kammer  
in Karlsruhe  
für den Befehlsbereich der 1. Luftlandedivision;“.

3. Nummer 4 Buchstabe d wird gestrichen.

4. In Nummer 5 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

- „b) die 3. Kammer  
in Würzburg  
für den Befehlsbereich der 12. Panzerdivision;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1969

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Birckholtz

**Bundesgesetzblatt****Teil II**

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 89, ausgegeben am 18. Dezember 1969</b>		
16. 12. 69	Siebente Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif .....	2221
26. 11. 69	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen .....	2231
27. 11. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr .....	2231
5. 12. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern .....	2232
<b>Nr. 90, ausgegeben am 19. Dezember 1969</b>		
16. 12. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/69 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1969) .....	2233
16. 12. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/69 — Zollaussetzungen für Stahlerzeugnisse) .....	2234
9. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer .....	2236
9. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen .....	2237
9. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten .....	2238
9. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....	2239
9. 12. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes .....	2240

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 12. 69 Verordnung Nr. 21/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	234	17. 12. 69	20. 12. 69
27. 11. 69 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Höchstgeschwindigkeit auf der Trave	234	17. 12. 69	20. 12. 69
16. 12. 69 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —	236	19. 12. 69	s. § 3
16. 12. 69 Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —	236	19. 12. 69	1. 1. 70
10. 12. 69 Verordnung TSF Nr. 8/69 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	236	19. 12. 69	1. 1. 70

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
3. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2411/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	4. 12. 69	L 304/9
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2412/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 12. 69	L 305/1
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2413/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 12. 69	L 305/2
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2414/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 12. 69	L 305/4
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2415/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 12. 69	L 305/6
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2416/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 12. 69	L 305/10
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2417/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 12. 69	L 305/12
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2418/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 12. 69	L 305/14
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2419/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 12. 69	L 305/15
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2420/69 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/68 über die Anwendung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für Melasse	5. 12. 69	L 305/17
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2421/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 12. 69	L 305/18
4. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2422/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 12. 69	L 305/20
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2423/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 12. 69	L 306/1
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2424/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 69	L 306/2
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2425/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 69	L 306/4
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2426/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 12. 69	L 306/5
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2427/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 12. 69	L 306/6
5. 12. 69	Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 12. 69	L 306/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2429/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung für Reis, halb geschliffen, für Ausfuhren nach gewissen Bestimmungen	6. 12. 69	L 306/11
5. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2430/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Apfelsinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2335/69 des Rates	6. 12. 69	L 306/12
5. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2431/69 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2336/69 des Rates	6. 12. 69	L 306/14
5. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2432/69 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten aus Algerien	6. 12. 69	L 306/16
6. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970	7. 12. 69	L 307/1
6. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2434/69 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung mehrerer Verordnungen über Milch und Milcherzeugnisse sowie über bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren im Milchwirtschaftsjahr 1969/1970	7. 12. 69	L 307/2
6. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2435/69 des Rates über die Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 gültigen Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder	7. 12. 69	L 307/4
6. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2436/69 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	7. 12. 69	L 307/5
6. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2437/69 der Kommission zur Verlängerung verschiedener Verordnungen der Kommission für das Milchwirtschaftsjahr 1969/1970	7. 12. 69	L 307/7
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2438/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 12. 69	L 308/1
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2439/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 69	L 308/2
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2440/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 12. 69	L 308/4
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2441/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 12. 69	L 308/5
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2442/69 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 35 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tunesien	9. 12. 69	L 308/6
8. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2443/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	9. 12. 69	L 308/10
10. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2444/69 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1965/69 über eine Dauer-ausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Angebote	11. 12. 69	L 310/13
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2445/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 12. 69	L 309/1
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2446/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 69	L 309/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2447/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 12. 69	L 309/4
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2448/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 12. 69	L 309/5
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2449/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen und der französischen Interventionsstelle	10. 12. 69	L 309/6
9. 12. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2450/69 der Kommission zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nrn. 1286/69, 1659/69, 1871/69 und 2186/69 über Dauerausschreibungen von Butter und Magermilchpulver hinsichtlich der Einzelausschreibungen am Jahresende 1969	10. 12. 69	L 309/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrüstung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. **Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.**